

24.01.2013

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 684 vom 20. November 2012  
der Abgeordneten Monika Pieper und Dr. Joachim Paul PIRATEN  
Drucksache 16/1497

### **Besoldung und Bezahlung von Professorinnen und Professoren an NRW-Hochschulen**

**Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung** hat die Kleine Anfrage 684 mit Schreiben vom 23. Januar 2013 namens der Landesregierung beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Die Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 30.10.2012 grundsätzlich begrüßt, dass die Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W2 und W3 auf ein amtsangemessenes Niveau angehoben werden.

Weiter empfehlen die Kanzlerinnen und Kanzler, dass die Landesregierung ein funktionsfähiges Leistungszulagensystem ermöglicht und eine disparitäre Entwicklung der Finanzausstattung zwischen Fachhochschulen und Universitäten zu vermeiden.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Leistungsvergütung ist für alle Hochschulen in den §§ 33 und 35 Bundesbesoldungsgesetz (in der für das Land NRW geltenden Fassung vom 31.08.2006), den §§ 12 und 14 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) und der diese Bestimmungen ergänzenden Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) geregelt. Die Hochschulen entscheiden eigenverantwortlich über den Umfang und die Höhe der im Einzelnen gewährten Leistungsbezüge. Eine Meldepflicht gegenüber dem Ministerium besteht nicht. Angesichts der über 6000 Professorinnen und Professoren und der für diese Berufsgruppe hohen Stellenfluktuation – bis zu 10 Prozent der Professuren werden jährlich neu besetzt – kann die Kleine Anfrage für

Datum des Originals: 23.01.2013/Ausgegeben: 29.01.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

diese Personengruppe daher nur anhand der allgemein zugänglichen Quellen (Besoldungsgesetze, Hochschul-Leistungsbezügeverordnung) beantwortet werden.

**1. Welche Modelle der Leistungsvergütung gibt es an nordrhein-westfälischen Hochschulen in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3? (bitte nach einzelnen Hochschulen aufgelistet)**

An Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können variable Leistungsbezüge vergeben werden:

- a) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen
- b) für besondere Leistungen in ihrem Aufgabengebiet
- c) für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

Höchstgrenze:

Die o. a. Leistungsbezüge dürfen (zusammen) den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und B 10 (zurzeit rd. 5815 €) nur dann übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um die Betreffende oder den Betreffenden aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung in diesen Bereich abzuwenden. Ferner auch dann, wenn sie oder er an ihrer oder seiner bisherigen Hochschule bereits Leistungsbezüge in dieser Höhe erhält und sie oder er für eine andere deutsche Hochschule gewonnen oder ihre oder seine Abwanderung dorthin verhindert werden soll.

Ruhegehaltfähigkeit:

Die Berufungs-/Bleibeleistungsbezüge und besonderen Leistungsbezüge sind bis zur Höhe von zusammen 40 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 ruhegehaltfähig (zurzeit rd. 2112 €), soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für bis zu sieben Prozent der Stelleninhaber können die Leistungsbezüge auch höher ruhegehaltfähig sein (Maximum: 80 Prozent des Grundgehalts). Funktions-Leistungsbezüge sind zu einem Viertel ruhegehaltfähig, wenn das Amt mindestens fünf Jahre übertragen und zur Hälfte, wenn das Amt mindestens fünf Jahre und zwei Amtszeiten übertragen war. Bei einem Ausscheiden aus dem Amt wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit sind die Funktions-Leistungsbezüge voll ruhegehaltfähig.

Forschungs- und Lehrzulagen:

Zudem können an Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage vergeben werden, sofern der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen in der Regel 100 Prozent des Jahresgrundgehalts der Professorin oder des Professors nicht überschreiten.

## 2. ***Nach welchen qualitativen und quantitativen Kriterien werden die Leistungsvergütungen gewährt?***

### Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge:

Diese Leistungsbezüge können gewährt werden, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung außerhalb der Hochschule zu verhindern. Bei der Entscheidung über die Höhe sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse sowie die Bewerberlage und Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Professur können durch Hochschulordnungen weitere Kriterien aufgestellt werden. In welchem Umfang die Hochschulen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist nicht bekannt. Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet und als laufender Bezug vergeben.

### Besondere Leistungsbezüge:

Diese Leistungsbezüge kommen für besondere Leistungen in Betracht, die in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden.

In der Forschung können dafür z. B. folgende Kriterien herangezogen werden: Ergebnisse von Forschungsevaluationen, Auszeichnungen, Preise, Publikationen, Erfindungen, Patente, Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften, Drittmittelwerbungen, Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule oder Engagement bei internationalen Kooperationen.

In der Lehre kommen z. B. folgende Kriterien in Betracht: Ergebnisse der Lehrevaluation, studentische Lehrveranstaltungskritik, über die eigentliche Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeiten oder besonderes Engagement bei internationalen Kooperationen, bei der Studienreform sowie der Entwicklung innovativer Studiengänge und Lehrangebote.

In den Bereichen Weiterbildung und Nachwuchsförderung können besondere Leistungsbezüge z. B. mit einem besonderen Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Leitung von Graduiertenkollegs o. ä. begründet werden.

Besondere Leistungsbezüge können für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet und im Falle der wiederholten Vergabe auch unbefristet vergeben werden. Weitere Einzelheiten zum Vergabeverfahren kann die jeweilige Hochschule in einer Hochschulordnung regeln.

### Funktions-Leistungsbezüge:

Nicht hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung, Dekaninnen und Dekanen sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern mit vergleichbarer Belastung und Verantwortung kann ein Funktions-Leistungsbezug in Höhe von bis zu 10 Prozent des jeweiligen Grundgehalts gewährt werden. Bei der Bemessung sind die Größe der Hochschule (Personal und Studierende), ein angemessener Abstand zu den Funktions-Leistungsbezügen der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats oder des Präsidiums (siehe Frage 4) und die mit der Funktion verbundene Belastung und Verantwortung sowie insbesondere auch etwaige Ermäßigungen der Lehrverpflichtung zu berücksichtigen.

## 3. ***Wie hoch ist die Summe der Leistungsvergütungen in den Besoldungsgruppen (bitte nach einzelnen Hochschulen aufgelistet)***

Siehe Anlage 1.

**4. *Wie hat sich die Vergütung von Hochschulrektorinnen und Hochschulrektoren bzw. Präsidentinnen und Präsidenten und Kanzlerinnen und Kanzler seit dem Jahre 2000 bis heute entwickelt? (bitte nach einzelnen Hochschulen aufgelistet)***

Eine anlässlich der Kleinen Anfrage durchgeführte Abfrage bei den Hochschulen hat angesichts der bislang (Stichtag 07.01.2013) vorliegenden Meldungen die in den Anlagen 2 bis 5 dargestellten Ergebnisse erbracht. Als Höchstgrenze für die Besoldung gilt die zu Frage 1 ausgeführte Regelung.

Mit Blick auf den Schutz personenbezogener Daten wird von der Übersendung der individualisierten Vergütung der einzelnen Amtsträgerinnen und –träger abgesehen (siehe dazu das Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes v. 19.08.2008 – VerfGH //07). Die erfragte Entwicklung wird daher auf der Grundlage von Besoldungsdurchschnitten dargestellt.

**5. *Ist die Landesregierung der Meinung, dass es Leistungsunterschiede zwischen den Professorinnen und Professoren nach wissenschaftlichen Disziplinen gibt?***

Die Landesregierung ist nicht der Meinung, dass es zwischen Professorinnen / Professoren solche Leistungsunterschiede gibt, die maßgeblich aus der von ihnen vertretenen wissenschaftlichen Disziplin resultieren. Unabhängig davon können Leistungsbezüge insbesondere aufgrund der disziplinspezifischen Marktlage bei der Gewinnung von Professorinnen / Professoren im In- und Ausland sowie im Wettbewerb mit anderen Hochschulen und Unternehmen erheblichen Abweichungen unterliegen.

Aufstellung der von den Hochschulen 2011 gezahlten Leistungsbezüge in den Besoldungsgruppen W 2 / W 3 nach Hochschulen getrennt

Hochschule	Summe W 2	Summe W 3
<b>Universitäten</b>		
Uni Bonn inkl. UK	1.057.213 €	3.653.320 €
Uni Münster inkl. UK	1.144.102 €	3.441.866 €
Uni Köln inkl. UK	879.000 €	3.877.000 €
TH Aachen inkl. UK	776.000 €	2.886.000 €
Uni Bochum inkl. ME	786.293 €	2.653.584 €
Uni Dortmund	688.821 €	1.370.921 €
Uni Düsseldorf inkl. UK	425.700 €	1.683.841 €
Uni Bielefeld	702.000 €	1.780.000 €
Uni Duisburg-Essen inkl. UK	713.688 €	2.866.295 €
Uni Paderborn	302.000 €	1.262.000 €
Uni Siegen	274.000 €	770.000 €
Uni Wuppertal	397.000 €	1.083.000 €
FernUni Hagen	61.000 €	334.000 €
DSH Köln	117.670 €	192.900 €
<b>Summe Universitäten</b>	<b>8.324.487 €</b>	<b>27.854.727 €</b>

Hochschule	W 2 / W 3
<b>Fachhochschulen</b>	
FH Aachen	474.000 €
FH Bielefeld	359.000 €
FH Bochum	293.473 €
FH Dortmund	455.719 €
FH Düsseldorf	356.004 €
FH Südwestfalen	67.000 €
FH Köln	1.089.101 €
FH Ostwestfalen Lippe	343.000 €
FH Münster	413.595 €
FH Niederrhein	582.661 €
Fh Hamm-Lippstadt	275.000 €
FH Rhein-Waal	261.158 €
FH Ruhr West	218.341 €
FH Gesundheit	166.766 €
FH Gelsenkirchen	147.127 €
FH Bonn, Rhein, Sieg	274.541 €
<b>Summe Fachhochschulen</b>	<b>5.776.486 €</b>

## Gehaltsentwicklung der RektorInnen und Rektoren bzw. Präsidentinnen und Präsidenten der in der Trägerschaft des Landes stehenden Universitäten in den Jahren 2000 bis 2012

(Angaben in vollen Euro-Jahresbeträgen und ohne familienbezogene Bestandteile)

Jahr	Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf Essen	Hagen	Köln	DSH Köln	Münster	Paderborn	Siegen	Wuppertal
2000	In den Jahren 2000 bis 2004 richteten sich die Bezüge nach der <b>Besoldungsordnung B</b> der Besoldungsordnung des Landes NRW. Die Zuordnung basierte auf der Größe und Bedeutung der jeweiligen Hochschule als Indikator für den Schwierigkeits- und Verantwortungsgrad der wahrzunehmenden Aufgaben. Besoldungserhöhungen erfolgten entsprechend der allgemeinen besoldungsrechtlichen Entwicklung:												
bis	B 6   B 5   B 6   B 6   B 5   B 6   B 6   B 6   B 4   B 6   B 5   B 5   B 5												
2004	88.640	83.898	88.640	88.640	83.898	88.640	88.640	88.640	78.876	88.640	83.898	83.898	83.898
	Dynamisiert auf das Jahr 2012 (zur besseren Vergleichbarkeit mit den heutigen Bezügen) ergeben sich daraus folgende Beträge:												
2005	98.808	93.547	98.808	98.808	93.547	98.808	98.808	98.808	87.976	98.808	93.547	93.547	93.547
	Ab dem Jahr 2005 wurde die <b>W-Besoldung</b> eingeführt. Bisherige Amtsinhaber konnten in ihrer bisherigen Besoldungsgruppe verbleiben oder sich in die Besoldungsgruppe W 3 überleiten lassen. Amtsnachfolger werden seitdem stets der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet. Das <u>Grundgehalt</u> richtet sich dann nach dieser Besoldungsgruppe und hatte in 2005 folgende Höhe:												
bis	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100
	Vom Gesetzgeber wurde daneben die <u>Gewährung betragsmäßig fester Funktions-Leistungsbezüge</u> vorgeschrieben, deren Höhe sich nach der Größe und Bedeutung der jeweiligen Hochschule als Indikator für den Schwierigkeits- und Verantwortungsgrad der wahrzunehmenden Aufgaben richtet. Die Höhe liegt zwischen 35,7 % und 52,5 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 und betrug in 2005:												
	30.503	25.797	30.503	30.503	25.797	30.503	30.503	30.503	20.742	30.503	25.797	25.797	25.797
	88.603	83.897	88.603	88.603	83.897	88.603	88.603	88.603	78.842	88.603	83.897	83.897	83.897
	Besoldungserhöhungen erfolgten entsprechend der allgemeinen besoldungsrechtlichen Entwicklung. Dynamisiert auf das Jahr 2012 ergeben sich daraus folgende Beträge:												
2012	99.016	93.757	99.016	99.016	93.757	99.016	99.016	99.016	88.108	99.016	93.757	93.757	93.757

Darüber hinaus kann ein weiterer fester Funktions-Leistungsbezug gewährt werden (nach Inkrafttreten des Hochschulfreiheitsgesetzes durch den Hochschulrat, davor durch das Ministerium), wenn dies notwendig ist, um Bewerber bzw. Bewerberinnen um das Amt aus dem Bereich außerhalb der nordrhein-westfälischen Hochschulen für das Amt zu gewinnen. Dasselbe gilt, um die Abwanderung der Amtsinhaber in den Bereich außerhalb der nordrhein-westfälischen Hochschulen abzuwenden. Außerdem können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden, deren Höhe von der Erreichung vereinbarter Ziele, von Projektergebnissen oder von der Wiederwahl abhängig gemacht werden. Ferner auch dann, wenn die Bezüge in dem Funktionsamt hinter den Bezügen aus dem vorhergehenden Professorenamt zurückbleiben. Alle von dieser Erhebung betroffenen Amtsträger haben derartige Funktions-Leistungsbezüge erhalten. Die durchschnittliche Höhe dieser Funktions-Leistungsbezüge betrug in 2006: rd. 8.200 €, 2008: rd. 15.500 €, 2010: rd. 32.800 €, 2012: rd. 37.500 €.

## Gehaltsentwicklung der Kanzlerinnen und Kanzler bzw. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung der in der Trägerschaft des Landes stehenden Universitäten in den Jahren 2000 bis 2012

(Angaben in vollen Euro-Jahresbeträgen und ohne familienbezogene Bestandteile)

Jahr	Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg-Essen	Hagen	Köln	DSH Köln	Münster	Paderborn	Siegen	Wuppertal
2000														
bis	In den Jahren 2000 bis 2004 richteten sich die Bezüge nach der Besoldungsordnung B der Besoldungsordnung des Landes NRW. Die Zuordnung basierte auf der Größe und Bedeutung der jeweiligen Hochschule als Indikator für den Schwierigkeits- und Verantwortungsgrad der wahrzunehmenden Aufgaben. Besoldungserhöhungen erfolgten entsprechend der allgemeinen besoldungsrechtlichen Entwicklung:													
2004	B 4	B 3	B 4	B 4	B 3	B 4	B 4	B 3	B 4	A 16	B 4	B 3	B 3	B 3
	78.876	74.498	78.876	78.876	74.498	78.876	78.876	74.498	78.876	67.409	78.876	74.498	74.498	74.498
	Dynamisiert auf das Jahr 2012 (zur besseren Vergleichbarkeit mit den heutigen Bezügen) ergeben sich daraus folgende Beträge:													
2005	87.976	83.120	87.976	87.976	83.120	87.976	87.976	83.120	87.976	75.255	87.976	83.120	83.120	83.120
	Ab dem Jahr 2005 wurde die W-Besoldung eingeführt. Bisherige Amtsinhaber konnten in ihrer bisherigen Besoldungsgruppe verbleiben oder sich in die Besoldungsgruppe W 3 überleiten lassen. Amtsnachfolger werden seitdem stets der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet. Das Grundgehalt richtet sich dann nach dieser Besoldungsgruppe und hatte in 2005 folgende Höhe:													
bis	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100
	Vom Gesetzgeber wurde daneben die Gewährung betragsmäßig fester Funktions-Leistungsbezüge vorgeschrieben, deren Höhe sich nach der Größe und Bedeutung der jeweiligen Hochschule als Indikator für den Schwierigkeits- und Verantwortungsgrad der wahrzunehmenden Aufgaben richtet. Die Höhe liegt zwischen 17 % und 32 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 und betrug in 2005:													
	18.592	14.525	18.592	18.592	14.525	18.592	18.592	14.525	18.592	9.877	18.592	14.525	14.525	14.525
	76.693	72.626	76.693	76.693	72.626	76.693	76.693	72.626	76.693	67.977	76.693	72.626	72.626	72.626
	Besoldungserhöhungen erfolgten entsprechend der allgemeinen besoldungsrechtlichen Entwicklung. Dynamisiert auf das Jahr 2012 ergeben sich daraus folgende Beträge:													
2012	85.706	81.161	85.706	85.706	81.161	85.706	85.706	81.161	85.706	75.966	85.706	81.161	81.161	81.161

Darüber hinaus kann ein weiterer fester Funktions-Leistungsbezug gewährt werden (nach Inkrafttreten des Hochschulfreiheitsgesetzes durch den Hochschulrat, davor durch das Ministerium), wenn dies notwendig ist, um Bewerber bzw. Bewerberinnen um das Amt aus dem Bereich außerhalb der nordrhein-westfälischen Hochschulen für das Amt zu gewinnen. Dasselbe gilt, um die Abwanderung der Amtsinhaber in den Bereich außerhalb der nordrhein-westfälischen Hochschulen abzuwenden. Außerdem können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden, deren Höhe von der Erreichung vereinbarter Ziele, von Projektergebnissen oder von der Wiederwahl abhängig gemacht werden. Ferner auch dann, wenn die Bezüge in dem Funktionsamt hinter den Bezügen aus dem vorhergehenden Professorenamt zurückbleiben. Alle von dieser Erhebung betroffenen Amtsträger haben derartige Funktions-Leistungsbezüge erhalten. Die durchschnittliche Höhe dieser Funktions-Leistungsbezüge betrug in 2006: rd. 1.700 €, 2008: rd. 12.100 €, 2010: rd. 19.600 €, 2012: rd. 26.900 €.

## Gehaltsentwicklung der Rektorinnen und Rektoren bzw. Präsidentinnen und Präsidenten der in der Trägerschaft des Landes stehenden Fachhochschulen in den Jahren 2000 bis 2012

(Angaben in vollen Euro-Jahresbeträgen und ohne familienbezogene Bestandteile)

Jahr	Aachen	Bielefeld	Bochum	Gesundheit*	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Gelsenkirchen	Hamm-Lippe*	Südwestfalen	Rhein-Waal*	Köln	Ostwestfalen	Westl. Ruhrgebiet*	Münster	Niederrhein
2000																
bis																
2004	B 3 74.498	B 3 74.498	B 3 74.498	entfällt	B 3 74.498	B 3 74.498	B 3 74.498	B 3 74.498	entfällt	B 3 74.498	B 3 74.498	entfällt	B 3 74.498	entfällt	B 3 74.498	B 3 74.498
2005	83.120	83.120	83.120	83.120	83.120	83.120	83.120	83.120	83.120	83.120	83.120	87.976	83.120	83.120	83.120	83.120
bis																
2012	83.238	83.238	83.238	83.238	83.238	83.238	83.238	83.238	83.238	83.238	83.238	88.108	83.238	83.238	83.238	83.238

Darüber hinaus kann ein weiterer fester Funktions-Leistungsbezug gewährt werden (nach Inkrafttreten des Hochschulfreiheitsgesetzes durch den Hochschulrat, davor durch das Ministerium), wenn dies notwendig ist, um Bewerber bzw. Bewerberinnen um das Amt aus dem Bereich außerhalb der nordrhein-westfälischen Hochschulen für das Amt zu gewinnen. Dasselbe gilt, um die Abwanderung der Amtsinhaber in den Bereich außerhalb der nordrhein-westfälischen Hochschulen abzuwenden. Außerdem können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden, deren Höhe von der Erreichung vereinbarter Ziele, von Projektergebnissen oder von der Wiederwahl abhängig gemacht werden. Ferner auch dann, wenn die Bezüge in dem Funktionsamt hinter den Bezügen aus dem vorhergehenden Professorenamt zurückbleiben. Alle von dieser Erhebung betroffenen Amtsträger haben derartige Funktions-Leistungsbezüge erhalten. Die durchschnittliche Höhe dieser Funktions-Leistungsbezüge betrug in 2006: rd. 1.800 €, 2008: rd. 3.900 €, 2010: rd. 12.800 €, 2012: rd. 17.800 €.

## Gehaltsentwicklung der Kanzlerinnen und Kanzler bzw. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung der in der Trägerschaft des Landes stehenden Fachhochschulen in den Jahren 2000 bis 2012

(Angaben in vollen Euro-Jahresbeträgen und ohne familienbezogene Bestandteile)

Jahr	Aachen	Bielefeld	Bochum	Gesundheit*	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Geisenkirchen	Hamm-Lippe*	Südwestfalen	Rhein-Waal*	Köln	Ostwestfalen	Westl. Ruhrgebiet*	Münster	Niederrhein	
2000	A 16 67.409	A 16 67.409	A 16 67.409	entfällt	A 16 67.409	A 16 67.409	A 16 67.409	A 16 67.409	entfällt	A 16 67.409	entfällt	B 2 70.319	A 16 67.409	entfällt	A 16 67.409	A 16 67.409	
bis	75.255	75.255	75.255	75.255	75.255	75.255	75.255	75.255	75.255	75.255	75.255	78.483	75.255	75.255	75.255	75.255	
2004	In den Jahren 2000 bis 2004 richteten sich die Bezüge nach der <b>Besoldungsordnung B</b> der Besoldungsordnung des Landes NRW. Die Zuordnung basierte auf der Größe und Bedeutung der jeweiligen Hochschule als Indikator für den Schwierigkeits- und Verantwortungsgrad der wahrzunehmenden Aufgaben. Besoldungserhöhungen erfolgten entsprechend der allgemeinen besoldungsrechtlichen Entwicklung:																
2005	Ab dem Jahr 2005 wurde die <b>W-Besoldung</b> eingeführt. Bisherige Amtsinhaber konnten in ihrer bisherigen Besoldungsgruppe verbleiben oder sich in die Besoldungsgruppe W 3 überleiten lassen. Amtsnachfolger werden seitdem stets der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet. Das <u>Grundgehalt</u> richtet sich dann nach dieser Besoldungsgruppe und hatte in 2005 folgende Höhe (gilt für die mit * gekennzeichneten erst später gegründeten Hochschulen ab 2009):																
bis	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100	58.100
2012	6.972	6.972	6.972	6.972	6.972	6.972	6.972	6.972	6.972	6.972	6.972	9.877	6.972	6.972	6.972	6.972	6.972
bis	65.072	65.072	65.072	65.072	65.072	65.072	65.072	65.072	65.072	65.072	65.072	67.977	65.072	65.072	65.072	65.072	65.072
2012	72.720	72.720	72.720	72.720	72.720	72.720	72.720	72.720	72.720	72.720	72.720	75.966	72.720	72.720	72.720	72.720	72.720

Darüber hinaus kann ein weiterer fester Funktions-Leistungsbezug gewährt werden (nach Inkrafttreten des Hochschulfreiheitsgesetzes durch den Hochschulrat, davor durch das Ministerium), wenn dies notwendig ist, um Bewerber bzw. Bewerberinnen um das Amt aus dem Bereich außerhalb der nordrhein-westfälischen Hochschulen für das Amt zu gewinnen. Dasselbe gilt, um die Abwanderung der Amtsinhaber in den Bereich außerhalb der nordrhein-westfälischen Hochschulen abzuwenden. Außerdem können Funktionsbezüge gewährt werden, deren Höhe von der Erreichung vereinbarter Ziele, von Projektergebnissen oder von der Wiederwahl abhängig gemacht werden. Ferner auch dann, wenn die Bezüge in dem Funktionsamt hinter den Bezügen aus dem vorhergehenden Professorenamt zurückbleiben. Die durchschnittliche Höhe dieser Funktionsbezüge betrug in **2006: 0 €**, **2008: rd. 1.600 €**, **2010: rd. 8.900 €**, **2012: rd. 14600 €**.